

Die Stadt Königs Wusterhausen erlässt für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen sowie gemeinwohlorientierte Vereine aus der Stadt Königs Wusterhausen folgende Richtlinie (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 25.11.2020, Seite 80):

In der derzeit gültigen Fassung ist bereits berücksichtigt:

1. Änderung der Richtlinie Rettungsschirm Corona – KW solidarisch vom 08.02.2021. (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 24.02.2021, Seite 16)

## **„Rettungsschirm Corona – KW solidarisch“**

### **I. Beschreibung der Soforthilfe**

#### **1. Zweck der Soforthilfe**

In Ergänzung zu jüngsten Hilfspaketen des Bundes und des Landes Brandenburg i.S. von „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ gewährt die Stadt Königs Wusterhausen eine Soforthilfe in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung, wenn ortsansässige Unternehmen und Selbständige aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Stadtverwaltung als zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

#### **2. Leistungsempfänger, Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), die
  - a) unabhängig von der Rechtsform wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind, und in beiden Fällen
  - b) ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte im Stadtgebiet von Königs Wusterhausen aus ausführen und
  - c) beim Finanzamt Königs Wusterhausen angemeldet sindUnerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Der Antragsberechtigte muss glaubhaft versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Mietnebenkosten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).
- (3) Gemeinnützige Unternehmen und Vereine sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.
- (4) Antragsberechtigt sind auch Vereine, deren Vereinszweck sich vor allem auf die Bereiche Sport, Kultur und Soziales mit dem Betätigungsfokus im Stadtgebiet von Königs Wusterhausen ausrichtet, soweit diese die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und beim Finanzamt Königs Wusterhausen geführt werden.

### **3. Art und Umfang der Soforthilfen**

(1) Antragsberechtigte können eine einmalige, nicht rückzahlbare Soforthilfe von bis zu 5.000 EUR erhalten.

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

(2) Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragsstellers für gewerbliche Mieten, Pachten, Mietnebenkosten ohne oder nur teilweise Nutzung der Mietsachen und Leasingaufwendungen, bezogen auf drei Monate in Folgewirkung der Corona-Pandemie.

(3) Für den Fall, dass dem Antragsberechtigten im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtanlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

### **4. Kumulierung mit anderen Hilfen**

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

## **II. Verfahren**

### **1. Antragstellung**

Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 an die Stadt Königs Wusterhausen zu richten. Antragsformulare sind elektronisch bei der Stadt abrufbar ([www.koenigswusterhausen.de](http://www.koenigswusterhausen.de)). Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch.

Zur Vermeidung von Überkompensationen im Sinne des Abschnitts 3 Absatz 4 dieser Richtlinie sind dem Antrag Kopien der Bewilligungen von öffentlichen Hilfen bzw. der entsprechend gestellten Anträge bei noch fehlender Bewilligung beizufügen.

Antragssteller nach I. 2. (3)/(4), denen keine Antragsberechtigung für andere öffentliche Hilfen zukommt, haben dies glaubhaft zu versichern.

### **2. Auszahlungsfrist**

Auszahlungen sollen unverzüglich, jedoch spätestens bis **31.07.2020** erfolgen.

### **3. Bewilligung, Auszahlung**

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe ist die Stadt als Bewilligungsstelle. Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden der Bewilligungsstelle per Sonderbeschluss der Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen zugewiesen.

Zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Mittel sollen bei plausibler Antragstellung höchstens fünf Werktage liegen.

#### **4. Prüfung der Verwendung der Leistung**

Die Stadt als Bewilligungsstelle prüft die Berechtigung und zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig sowie bei Vermutung zweckfremder Nutzung oder unberechtigter Erlangung.

#### **5. Sonstige Regelungen**

##### **III. Strafrechtliche Hinweise**

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung und Rückforderung und Weitergewährung subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. 1 S. 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11.11.1996 (GVBl. 1 S.306).

##### **IV. Steuerrechtliche Hinweise**

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

##### **V. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 30.06.2021.